

Höchstpreise für israelitisches Osterbrot.

Eine Verordnung des Statthalters regelt die Abgabe von ungesäuerten Weizenbrot (Mazzoth) während der israelitischen Osterfeiertage des Jahres 1916.

Beim Verkaufe von im Inlande erzeugten ungesäuerten Weizenbrot (Mazzoth) im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, darf der Preis von 2 K. 40 S. per Kilogramm nicht überschritten werden. Die bei der Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter 1 Kilogramm sich ergebenden Bruchteile von Sellern haben für einen ganzen Sellar zu gelten.

Mazzoth und Mazzothprodukte (Grieß) dürfen nur in Gewichtsmengen von 50 Gramm oder eines Vielfachen dieser Menge und nur gegen Abtrennung je eines Brotkartenabschnittes für je 50 Gramm Mazzoth oder Mazzothprodukte entgeltlich abgegeben werden.

Die entgeltliche Abgabe von Mazzoth darf nicht vor dem 8. April 1916 erfolgen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die strafgerichtliche Verfolgung eintritt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.